

STUDIENFINANZIERUNG

Bafög - Studentische Darlehen und Zuschüsse - Bildungskredite - Studienfinanzierungskredite

Nach der Freude über einen erhaltenen Studienplatz tritt oft die Frage nach der Studienfinanzierung auf. Das **studierendenWERK BERLIN** und die Studienberatung der weißensee kunsthochschule berlin berät Sie in Fragen der Studienfinanzierung und hilft Ihnen auch beim Ausfüllen des BAföG-Antrages.

Finanzierungs- und Sozialberatung vom StudierendenWERK BERLIN

Franz-Mehring-Platz 2 - 3 - 10243 Berlin
U5 (Weberwiese) oder S 5, S 7, S 75, S 9 (Ostbahnhof)

Offene Sprechstunde: Montag und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

tel: Frau Rohde 93 93 9 – 8440 und Frau Türke: 93 93 9 – 8437

mail: sb.fmp@stw.berlin

web: <https://www.stw.berlin/beratung/sozialberatung-fmp.html>

Zudem berät und hilft Ihnen das ASTA-Büro der weißensee kunsthochschule berlin in finanziellen Notlagen: asta@kh-berlin.de

I. BAföG

Das **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (kurz: **BAföG**) regelt die staatliche Unterstützung für die Ausbildung in Deutschland. Neben Deutschen sind auch viele Ausländer_innen BAföG-berechtigt. Vom Grundsatz förderungsberechtigt sind Ausländer_innen, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind. Dies sind beispielsweise Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Niederlassungserlaubnis. Da die gesetzliche Regelung sehr vielschichtig ist, empfiehlt sich die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung. Studierende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie das Studium für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres - bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres - beginnen.

BAföG-Beantragung:

Empfohlen wird frühzeitig – aber wichtiger noch ist auch die Vollständigkeit! So wird ein Antrag ohne Immatrikulationsbescheinigung nicht bearbeitet – und wenn wichtige Unterlagen fehlen auch nicht. BAföG-Leistungen gibt es auf Grundlage eines schriftlichen Antrags.

- Wenn das BAföG ab Studienbeginn benötigt wird, ist es zweckmäßig, bereits nach dem Zulassungsbescheid aktiv zu werden, da die Bearbeitung sehr lange dauern kann und die Bafögförderung frühestens ab dem Monat der Antragsstellung greift.
- Den Weiterförderungsantrag mind. zwei Kalendermonate vor Ablauf des aktuellen, noch laufenden Bewilligungszeitraumes (BWZ) stellen, so ist gesetzlich garantiert ([§ 50 Abs. 4 BAföG](#)), dass die Zahlungen unverändert weiterlaufen, auch wenn nicht rechtzeitig ein Bescheid ergehen kann
- Beantragung von Auslandsförderung spätestens 6 Monate vor Beginn des Auslandsaufenthalts.
- Über die Höhe und Dauer der Förderung entscheidet allein das BAföG-Amt auf der Grundlage der persönlichen Lebenssituation des Antragstellenden z.B. Alter, Beruf, Einkommen, Geschwister, Kinder, Behinderungen, Freibeträge u.v.m.

BAföG-Bezug an der weißensee kunsthochschule berlin

Finanzielle Förderung kann für alle Studiengänge beantragt werden.

Bei einem Hochschul- oder Fachrichtungswechsel, einem Zweitstudium bzw. Ergänzungs- oder Zusatz/Weiterbildungsstudium besteht kein automatischer Anspruch auf Förderung.

Die Förderhöchstdauer beträgt für ein Studium an der weißensee kunsthochschule berlin in der Regel für

- Freie Kunst mit den Fachrichtungen Bildhauerei, Bühnen- und Kostümbild und Malerei: 10 Semester
- Design mit den Studiengängen: Mode-Design, Produkt-Design, Textil- und Flächen-Design und Visuelle Kommunikation: 8 Semester BA / 2 Semester MA

Eine persönliche BAföG-Beratung gibt es beim **studierendenWERK BERLIN**, Amt für Ausbildungsförderung, hier stellen Sie auch Ihren Antrag:

studierendenWERK BERLIN (Anstalt des öffentlichen Rechts)
Amt für Ausbildungsförderung Ihr Ansprechpartner in Sachen BAföG.

Beantragung und Beratung
10117 Berlin, Behrenstr. 40/41 (U6 (Französische Straße), U2 (Hausvogteiplatz))
Sprechzeiten: Di 10.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr sowie Do 15.00 – 18.00 Uhr

Eine Terminabsprache ist nicht erforderlich!

tel.: (0 30) 93939- 70 (Zentrale)
web: <https://www.stw.berlin/>

Erstauskunft gibt es allen Infopoints, z.B in der Behrenstr. 40/41
Mo-Mi 08.00-16.00 Uhr, Do 10.00-18.00 Uhr und Fr 08.00-15.00
Antragsformulare gibt es im Foyer und online!

BAföG-Förderdauer

- Die Förderungshöchstdauer richtet sich bei Studiengängen grundsätzlich nach der Regelstudienzeit (Studienordnung!). Urlaubssemester werden nicht gefördert und nicht gezählt.
- Auslandssemester werden nicht gezählt (max. 1 Jahr) und können aber gefördert werden.
- Eine zusätzliche Förderung (z.B. Verlängerung) kann vom BAföG-Amt in Ausnahmefällen bewilligt werden (insbes. Krankheit, Schwangerschaft, Behinderung, erstmaliges Nichtbestehen der Abschlussprüfung, Gremientätigkeit).
- Auch **Studierende mit Kindern** können einige Semester über die Regelstudienzeit hinaus gefördert werden. Siehe dazu auch:
<http://www.bafoeg-aktuell.de/studium/studieren-mit-kind.html>

Leistungsnachweise

- Der Studierende muss i.d.R. **nach Abschluss des 4. Fachsemesters**, d.h. nach der ersten Studienphase, einen Leistungsnachweis (Zwischenprüfung) vorlegen, um weiterhin BAföG beziehen zu können.
- Das Prüfungsamt ist für die Bescheinigung der zu erbringenden Leistung zuständig.
- Die studienbegleitende Vordiplom-Prüfung der Diplomstudiengänge und die studienbegleitende Zwischenprüfung (das Zeugnis soll am Ende des 4. Semesters ausgestellt werden können, wenn alle Teilleistungen für den Abschluss des Grundstudiums, bzw. der ersten Studienphase erbracht sind.) gilt im Sinne des BAföG-Gesetzes als Zwischenprüfung.
- Werden die Noten des bestandenen Grundstudiums (Formular 5 beim BAföG-Amt) nicht rechtzeitig dem Amt eingereicht, wird die BAföG-Zahlung automatisch gestoppt! So ist es wichtig zu wissen, dass der Leistungsnachweis als zum Ende des 4. Fachsemesters vorgelegt gilt, wenn er innerhalb der ersten vier Monate des folgenden (5.) Semesters vorgelegt wird und (wichtig!) sich aus ihm ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden (4.) Semester erbracht worden sind.

Fachwechsel

- Ein Fachwechsel sollte nicht später als bis zum Beginn des 4. FS erfolgt sein, ansonsten erlischt der BAföG-Anspruch in der Regel. Wird der erstmalige Wechsel vor Beginn des 3. Semesters vollzogen, muss ein Wechsel oder Abbruch also nicht gesondert begründet werden.
- Erfolgt der Wechsel erst nach Beginn des 3. Semesters aber vor Beginn des 4. Semesters muss ein wichtiger Grund vorliegen und benannt werden. Erfolgt der Abbruch oder Wechsel erst nach Beginn des 4. Fachsemesters, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung nur noch geleistet, wenn Sie einen unabweisbaren Grund für den Abbruch oder Wechsel haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie für das bisherige Studium keine Förderung beantragt oder erhalten haben!

Zuverdienste

Die Höhe der BAföG-Förderung ändert sich nicht, wenn Studierende nicht mehr als 5.400 € brutto im BAföG-Bewilligungszeitraum verdienen.

Studienabschluss / Rückzahlung

Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden (**§18 Abs. 5b BAföG**). Durch eine vorzeitige Rückzahlung (VR) des noch nicht fälligen Darlehens haben Sie die Möglichkeit einen Nachlass

zu erlangen. Der Nachlass richtet sich nach der Höhe der Darlehensschuld. Für die Rückforderung des zinsfreien Staatsdarlehens ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln zuständig (<http://www.bafoeg.bund.de> oder 022899 358 4500). Etwa 4,5 Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer wird vom Bundesverwaltungsamt an die aktuell vorliegende Anschrift ein sog. Feststellungs- und Rückzahlungsbescheid versendet, der die Höhe der Darlehensschuld sowie die Förderungshöchstdauer feststellt sowie die wichtigsten Informationen zu den Rückzahlungsmodalitäten, u.a. den entsprechend gültigen Tilgungsplan sowie das Maximalangebot zur vorzeitigen Rückzahlung enthält. Fünf Jahre nach dem Ende der Förderungshöchstdauer beginnt die Rückzahlungsverpflichtung. Für Absolvent_innen von Zweitstudien ist die Förderungshöchstdauer des mit BAföG-Darlehen geförderten Erststudiums maßgeblich.

Mitteilungspflichten

Gegenüber dem Bundesverwaltungsamt besteht die Verpflichtung - auch schon vor Beginn der Rückzahlungspflicht, insbesondere nach dem Ende der Förderung, dass stets die aktuelle Anschrift bzw. ggf. der neue Familiennamen mitgeteilt wird. Dieser Mitteilungspflicht kann auch bequem online unter www.bafoegonline.de nachgekommen werden.

Zinsfreies Darlehen

Das Staatsdarlehen ist während der gesamten Laufzeit zinslos. Nur bei Zahlungsrückstand wird das Darlehen in Höhe der gesamten jeweiligen Restschuld (unter Berücksichtigung der ggf. greifenden Darlehensdeckelung und nicht nur der bereits fälligen Raten) für die Dauer des Zahlungsrückstandes mit 6 v. H. Verzinnt.

Ratenzahlung

Die monatliche Rückzahlungsmindestrate beträgt z. Zt. 105 EURO. In der Regel sind die Raten für drei Monate in einer Summe zu entrichten. Für die Rückzahlung ist das Lastschriftinzugsverfahren vorgesehen. Wer seine Darlehensschuld ganz oder teilweise vorzeitig ablöst, erhält auf Antrag einen prozentualen Nachlass. Die vorzeitige Rückzahlung der Darlehensrestschuld ist bis zur endgültigen Tilgung des Darlehens zu jeder Zeit möglich. Dabei orientiert sich der Nachlass an die verbleibende noch nicht fällige Darlehens(rest)schuld. Durch eine freiwillig noch frühere Rückzahlung z. B. unmittelbar nach dem Ausbildungsende erhöht sich der maximale Nachlassbetrag nicht nochmals zusätzlich.

Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung

Es besteht die Möglichkeit, sich bei geringem Einkommen von der Rückzahlungspflicht vorübergehend freistellen zu lassen, wenn das monatliche anrechenbare Einkommen³ nach dem BAföG den aktuell persönlich geltenden Freibetrag von 1.145 EUR nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich entsprechend, wenn die Kinder bzw. die Ehepartner_in u.a. kein Einkommen erzielen sowie um den Freibetrag, wenn Sie alleinerziehend sind. Der Antrag ist dabei formlos beim Bundesverwaltungsamt in Köln zu stellen und kann bequem online unter www.bafoegonline.de, per Email bafoeg@bva.bund.de, aber auch telefonisch über die Hotline 022899 3584500 beim Bundesverwaltungsamt erfolgen.

Hilfreiche und informative Weblinks rund um das BAföG:

- Informationen findet man im Internet unter <https://www.bafög.de/>
- Kompaktinformation [Das_BAfoeG.pdf](#)
- detaillierte Informationen aus studentischer Sicht findet man unter www.studis-online.de
- und <https://www.stw.berlin/finanzierung.html>
- juristische Beratung beim ReferentInnenRat der Humboldt-Universität zu Berlin www.refrat.de
- BAföG-Rechner: <https://www.bafoeg-rechner.de/Rechner/>
- Infoblatt „BAföG ins Ausland“

II. Studentenwerk: Studentische Darlehen und Zuschüsse

Es gibt mittlerweile eine Vielzahl von unterschiedlichen Kreditangeboten, die sich speziell an Studierende richten und demnach günstiger sind, als andere Kredite. Bevor Sie sich für einen Kredit entscheiden, sollten Sie vorweg alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten – gemeinsam mit der Sozialberatung – prüfen. Auf einen Kredit sollten Sie nur zurückgreifen, wenn Sie keine andere Möglichkeit haben. Neben dem BAföG-Bankdarlehen, den [Studienkredit der KfW](#) oder dem Darlehen der [Studentischen Darlehenskasse](#), vergibt auch das StudierendenWERK finanzielle Hilfen.

Die **Studentische Darlehnskasse** ist eine gemeinnützige Einrichtung, die als Studentenselbsthilfeorganisation gegründet wurde. Sie unterstützt Studierende zinsgünstig vor allem

- in der Studienabschlussphase mit dem **Studienabschlussdarlehen**
- Bei Aufwendungen, die mit einem Studienabschluss in Verbindung stehen
- bei der Finanzierung von Praktika

Der **Zuschussfonds** bietet

- Unterstützung für ausländische Studierende und allein erziehende Studierende in der Abschlussphase des Studiums. Der Zuschussfond steht ausländischen Studierenden zur Verfügung, die kein Recht auf BAföG haben und bisher ihren Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Arbeit finanzierten. **Achtung:** EU-Bürger mit Recht auf Daueraufenthalt sind nicht zuschussberechtigt.
- einmalige zinslose Darlehen in finanziellen Schwierigkeiten. Die Voraussetzung dafür ist der Nachweis regelmäßiger Einkünfte.

Beantragung und Informationen: <https://www.stw.berlin>

III. Bildungskredite

Auch die Bundesregierung vergibt zinsgünstige **Bildungskredite**.

Studierende in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen (nach der Zwischenprüfung) haben die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF - www.bmbf.de) in Anspruch zu nehmen. Die Bewilligung ist elternunabhängig und kann zusätzlich zum BAföG beantragt werden.

Beantragung

Bewilligt werden Leistungen durch das Bundesverwaltungsamt. Antragsstellung online oder schriftlich. Die Bewilligung erfolgt wie beim BAföG im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Leistungsbescheides. Dadurch erhält der Antragssteller Anspruch auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit der KfW.

Bildungskredit Vergabe

tel: 022899358 – 4492

mail: bildungskredit@bva.bund.de

web: <http://www.bva.bund.de>

IV. STUDIENKREDITE

Des Weiteren gibt es seit April 2006 **Studienfinanzierungskredite bei Banken und Sparkassen**. Man sollte ganz genau das Für und Wider abwägen, da es sich hierbei um – wenn auch recht niedrig verzinst – Kredite handelt, die jedoch auf Dauer richtig teuer werden können. Ein solcher Kredit sollte immer die ultima ratio darstellen!

Informationen zu Bildungs- und Studienkrediten und was es sonst noch so gibt, sind sehr übersichtlich und aktuell unter folgendem Link zu finden:

<http://www.studis-online.de/StudInfo/Studienfinanzierung/index.php>

Flyer: [Studienkredite Richtig geplant](#)

V. STIPENDIEN UND ANDERE FÖRDERMÖGLICHKEITEN

Bitte lesen Sie dazu das Informationsblatt:

[Überblick_Stipendien_für_Studierende_2017.pdf](#)